

Besondere Vertragsbedingungen

Abkürzungen im Text bedeuten:

AN = Auftragnehmer, AG = Auftraggeber, EP = Einheitspreis, GB = Gesamtbetrag

1. Allgemeines

- 1.1. Die zugrunde liegenden Zeichnungen und Unterlagen der Ausschreibungen sind als Anlage beigefügt und können auf der **Vergabepattform Metropole Ruhr** eingesehen werden.
- 1.2. Grundstücksbeschreibung: Siehe Lageplan auf der Vergabepattform Metropole Ruhr
- 1.3. Nachforderungen des AN, die er aus Unkenntnis oder aus den genannten Punkten 1.1 und 1.2 herleitet, werden nicht anerkannt
- 1.4. Lagerung und Transportwege für Material sowie sonstige Baustelleneinrichtungen sind vorher mit der Bauleitung abzustimmen. Der zugeteilte Platz ist widerruflich. Eine Entschädigung kann hieraus nicht abgeleitet werden. Wird entsprechenden Forderungen der Bauleitung nicht Folge geleistet, erfolgt die Räumung zu Lasten des AN; das Gleiche gilt auch bei Beendigung der Arbeiten.
- 1.5. Die Baustelle ist ständig in geordnetem Zustand zu halten. Der bei den Arbeiten des AN anfallende Schutt (Bauschutt, Verpackungsmaterial u. sonstige Abfälle) ist in Schuttbehältern des AN zu sammeln und zu einer genehmigten Deponie abzufahren und sachgemäß zu lagern. Sollte die Abfuhr von Schutt nicht nach zweimaliger Aufforderung erfolgt sein, wird mit der Reinigung und Schuttbeseitigung eine andere Firma beauftragt und die Kosten hierfür dem AN von seinen Forderungen in Abzug gebracht. Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen ist in der jeweils gültigen Fassung verbindlich einzuhalten. Das Gelände ist vor Beschädigungen und Störungen zu schützen.
- 1.6. Es ist ein gemeinsames Bauschild nach Entwurf des AG aufzustellen. Eigene Firmenschilder dürfen nicht verwendet werden. Firmenschilder sind vom AN auf dessen Kosten in der vorgesehenen Form auf dem gemeinsamen Bauschild anzubringen.

2. Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOB / B)

Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten auch für alle Nachtragsverträge.

3. Vergütung (zu § 2 VOB / B)

Der AN ist verpflichtet, den Baufortschritt seiner bereits erbrachten Bauleistungen zu überwachen. Bei Feststellung zu erwartender Soll-Ist-Abweichungen der aufgeführten Menge

der unter einem Einheitspreis erfassten Leistungen oder Teilleistung über 10% von dem Vertrag vorgesehenen Umfang ist der Fachbauleitung Mitteilung zu erstatten.

4. Ausführung (zu § 4 VOB / B)

- 4.1. Es sind nur Stoffe oder Bauteile zu verwenden, die dem Vertrag oder den Proben entsprechen.
- 4.2. Mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über Bauart, Bauteil, Baustoff und Abmessungen gelten auch der Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur fertigen Leistung, unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, als beschrieben.
- 4.3. In die EP sind alle erforderlichen Leistungen wie Geräte, Gerüste, Handwerkzeug, Materialien, Transportkosten, Löhne, Auslösungen, Nebenkosten für Eigenleistungen, Prüfzeugnisse und Abnahmeprüfung einzurechnen.
- 4.4. Mit dem Auftrag übernimmt der AN auch die Verpflichtung, ohne besondere Vergütung folgende Leistungen durchzuführen:
 - a) Abstimmung der Arbeiten und Koordination mit den laufenden Arbeiten der anderen beteiligten Unternehmen nach Vorgabe des AG.
 - b) Von der Bauleitung verlangte Materialproben kostenlos zu beschaffen.
- 4.5. Alle für die Ausführung erforderlichen Maße hat der AN eigenverantwortlich am Bau zu nehmen.

5. Ausführungsfristen (zu § 5 VOB / B)

Die Ausführung ist nach den vorgegebenen verbindlichen Fristen (Ausführungstermine: Ausführungsbeginn und Ausführungsende), zu beginnen und zu vollenden. Sofort nach Auftragserteilung ist ein Bauzeitenplan zu erstellen und mit der Bauleitung abzustimmen. Der Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil. Erkennbare Verzögerungen, die sich auf den Bauzeitenplan auswirken könnten, sind der Bauleitung unverzüglich anzuzeigen. Der AN hat sofort Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten.

6. Vertragsstrafen (zu § 11 VOB / B)

Werden die vereinbarten Fertigstellungsfristen überschritten, so hat der Auftragnehmer für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % der Auftragssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der Auftragssumme begrenzt.

7. Mängelansprüche (zu § 13 VOB / B)

Für Mängelansprüche gilt die VOB / B.

Für Leistungen nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 VOB / B gelten die dort aufgeführten Regelungen und Fristen ohne Einschränkung. Die vorstehend benannten Verjährungsfristen gelten

ebenso für Mängelbeseitigungsleistungen, beginnend nach förmlicher Abnahme der Mängelbeseitigung.

8. Abrechnung (zu § 14 VOB / B).

Die Schlussrechnung ist getrennt in Titeln einschließlich Umsatzsteuer nach den Positionen im Leistungsverzeichnis aufzuschlüsseln und anschließend als Gesamtsumme zusammenzufassen.

9. .Sicherheitsleistungen (zu § 17 VOB / B)

9.1. Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der AN auf Verlangen des AG eine Bürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme beizubringen.

9.2. Der AG behält für die Dauer des Mängelbeseitigungszeitraumes eine Sicherheit von 3 % der Bruttorechnungssumme ein. Der AN kann diesen Sicherheitseinbehalt durch eine unbefristete Bankbürgschaft, unter Verwendung der Musterbürgschaftserklärung des AG, in gleicher Höhe ablösen. Nach Ablauf des o.g. Zeitraumes wird die Sicherheit zurückgegeben, wenn keine Mängel festgestellt wurden.